

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

23. April 2008

Nummer 8

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntmachung	56
Förderrichtlinie des Landkreises Stendal zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz	56
Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Uchtspringe	60
<b>2. Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Möringen 2007	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrstedt 2007	60
<b>3. Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal-Planungsamt</b>	
Bekanntmachung Lückenschluss BAB 14	61
<b>4. Stadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes	61
<b>5. Vgem Tangerhütte-Land</b>	
Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 7.Mai 2008	62
<b>6. Pfarramt Jerichow</b>	
Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung und Gebührentarif für den Friedhof „Kirchhof Fischbeck“	62

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß § 31a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:  
Dem Landkreis Stendal, als Untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Erteilung/Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 31a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorgelegt:

Vorhaben: Beseitigung von unbehandeltem Kühlwasser und von mechanisch behandeltem Filterrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitung der TechnoGuss Tangerhütte GmbH

Gemarkung: Tangerhütte  
Einleitgewässer: Tangerhütter Tanger  
Gewässerbenutzer: TechnoGuss Tangerhütte GmbH  
Rudi-Arndt-Straße 15  
39517 Tangerhütte

Der Landkreis Stendal hat als Untere Wasserbehörde über den Antrag entschieden und die wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend den Vorgaben des WG LSA erteilt.  
Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises vom 11.03.2008, Az.: 70203-5-12-01.07 liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landkreis Stendal  
Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Stendal  
Zeit: 12.05.2008 bis 26.05.2008

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt diese Erlaubnis den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Stendal, den 14.04.2008

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Landkreis Stendal

#### Förderrichtlinie des Landkreises Stendal

für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit  
und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz  
(gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII)

##### 1. Allgemeine Grundsätze

###### 1.1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen. Jugendarbeit als ein Teil der Jugendhilfe soll gemäß § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen. Auf die ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen sowie erfahrener und geeigneter Erwachsener kann dabei nicht verzichtet werden. Dies ist nicht nur eine Frage der finanziellen Fördermöglichkeiten, sondern die ehrenamtliche Arbeit ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Breitenwirkung und Anerkennung in der Öffentlichkeit. Die Förderung zielt auf den

Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur, deren Eigenständigkeit zu wahren ist.

##### 1.2. Rechtsgrundlagen

In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages hat das Jugendamt die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) sowie der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal näher beschriebenen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erbringen. Die Rahmenezuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal gilt entsprechend. Der Betrag der Zuwendung soll regelmäßig 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

##### 1.3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbände, anderer Träger der Jugendhilfe sowie der Kommunen, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die kommerziellen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder sportfachlichen Zwecken dienen
- Wettkämpfe und Übungslager der Jugendfeuerwehren
- Maßnahmen von Schulen und Kindertagesstätten
- Veranstaltungen im Rahmen der Jugendweihervorbereitung
- Investitionen

##### 1.4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Jugendgruppen nach schriftlicher Antragstellung gewährt werden. Darüber hinaus kann für junge Menschen, die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Richtlinie im Einzelfall gefördert werden, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.

##### 1.5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger muss gemeinnützige Ziele verfolgen.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- Die Vorhaben müssen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen.

Nach § 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO dürfen nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass in der geförderten Maßnahme keine Person beschäftigt wird, für die eine Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII ausgeschlossen ist.

Für die jeweilige Aufgabe müssen die Personen geeignet sein. Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei freien Trägern und gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei öffentlichen Trägern einzuholen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Im Einzelfall kann auf eine Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet werden. Dann ist jedoch eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass keine entsprechenden Ermittlungen gegen diese Person laufen oder keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen.

##### 1.6. Verfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen ab **2.500,00 Euro** nach dieser Richtlinie entscheidet ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Entscheidungen unter dieser Grenze sind laufendes Geschäft der Verwaltung des Jugendamtes.

Träger von Maßnahmen und Einrichtungen stellen bis zum **31. Oktober des laufenden Jahres** einen schriftlichen Antrag für das nachfolgende Haushaltsjahr.

Hinzuzufügen sind:

- eine Beschreibung des Vorhabens oder ggf. das Programm bzw. Konzeption
- ein Kosten- und Finanzierungsplan

Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.  
Bei Maßnahmen des 1. Halbjahres ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Ergeben sich nach der Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, sind diese umgehend vor Maßnahmebeginn dem Jugendamt bekannt zu geben.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. April 2008, Nr. 8

In der Regel werden Zuwendungen durch einen Bescheid (Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X) gewährt. Das Jugendamt kann dort, wo es einen Verwaltungsakt erlassen kann, auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln.

## 2. Mitarbeiterfortbildung und Jugendgruppenleiterschulungen für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements der jungen Menschen und die Förderung von Fachlichkeit in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nimmt im Landkreis Stendal einen wichtigen Stellenwert ein. Um diesem Rechnung zu tragen, kann die Teilnahme ehrenamtlich Tätiger an Jugendgruppenleiterschulungen und Fortbildungen gefördert werden.

### 2.1. Teilnehmerförderung

Teilnehmer an Jugendgruppenleiterschulungen und Fortbildungen, die in einer Jugendgruppe, -initiative, einem Jugendverband bzw. bei anderen Trägern der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, können für 2 Veranstaltungen im Jahr mit bis zu 2/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

#### Zuwendungshöhe

- Tagesveranstaltungen bis zu **50,00 Euro**  
- Mehrtagesveranstaltungen bis zu **80,00 Euro** / Veranstaltung  
An Jugendgruppenleiterschulungen können auch Personen teilnehmen, die älter als 27 Jahre sind.

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Teilnahmebeitrag
- Tagungsmaterialien
- Fahrkosten
- Unterkunft

### 2.2. Förderung von Maßnahmeträgern

Im Landkreis Stendal ansässige Träger, die Angebote zu Jugendgruppenleiterschulungen und Mitarbeiterfortbildungen unterbreiten, können auf Antrag mit bis zu 2/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

- **Zuwendungshöhe** bis zu **500,00 Euro** / Maßnahme

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die eine Berufsausbildung und/oder anerkannte Zusatzqualifikation zum Ziel haben.

Mit dem Antrag ist das Ausbildungskonzept einzureichen.

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Referentenhonorar
- methodisch-didaktische Arbeitsmaterialien
- Raumkosten

### 3. Jugendverbände und Jugendgruppen

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist gemäß § 12 SGB VIII zu fördern. Es können z.B. Bastel-, Musik-, Foto- oder Tanzgruppen gefördert werden.

Mit dem Antrag sind die Jugendordnung, Ziele und Schwerpunktsetzungen einzureichen. Bei vorhandenem Dachverband muss der Antrag über diesen gestellt werden.

#### Zuwendungshöhe

Kosten für Gegenstände und Materialien (z.B. Bastelmaterial, Bücher, Bälle, Spiele, Sportartikel, Musikgegenstände) zur Förderung der Gruppenarbeit bis zu **200,00 Euro** / Jahr

### 4. Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

#### Voraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gemäß § 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII. Die Jugendbildungsarbeit kann sich unterschiedlicher Formen bedienen. Diese können sein: Vorträge, Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Gespräche, Diskussionen.

Sie sind durch folgende Qualitätskriterien gekennzeichnet:

- Die Arbeit steht immer unter einem bestimmten Thema und lässt eine klare Zielstellung erkennen.
- Sie hat ein klares Programm mit Bildungsanteil, das die Zielsetzung und die methodisch-didaktische Vorgehensweise nachweist.
- Bezüge zur alltäglichen Lebenswelt der Teilnehmer werden hergestellt.
- Sie regt zur Selbstreflexion an.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind durch die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und die Offenheit für alle Teilnehmer unabhängig von sozialer Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht gekennzeichnet.
- Die außerschulische Jugendbildung handelt nicht staatlich beauftragt, sondern im Rahmen der Gesetzgebung staatlich legitimiert.

#### Zuwendungshöhe / Förderdauer

- Veranstaltungen bis zu **250,00 Euro**  
Die Teilnehmerzahl einer Maßnahme soll 10 Teilnehmer nicht überschreiten.

Hauptamtliche Betreuer werden in der Förderung den Teilnehmern gleichgestellt.

TN = Teilnehmer

- Bildungsfahrt ohne Übernachtung (mindestens 6 Stunden) bis zu **7,50 Euro** / TN
- Bildungsfahrt mit einer Übernachtung bis zu **10,00 Euro** / TN
- Bildungsfahrt mit mehr als einer Übernachtung (maximal 5 Tage) bis zu **7,50 Euro** / TN / Tag
- An- und Abreise gelten als 1 Tag.
- ehrenamtliche Betreuer bis zu **10,00 Euro** / Tag

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit bis zu 15,00 Euro / Tag im Kostenplan anerkannt. Wird eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer gezahlt, kann diese mit bis zu 50 v.H. jedoch maximal 5,00 Euro / Tag zusätzlich gefördert werden.

#### Teilnehmer

- Gefördert werden junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Bei einer Gruppenstärke von 10 Teilnehmern wird ein Betreuer, darüber hinaus je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer gefördert.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.
- Sind unter den Teilnehmern bis zu 4 behinderte junge Menschen, kann ein Betreuer, darüber hinaus je angefangene 4 behinderte junge Menschen ein weiterer Betreuer zusätzlich gefördert werden.

#### Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z.B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- pädagogische Arbeitsmaterialien
- Unterkunft/Verpflegung
- Fahrkosten
- Referentenhonorare

### 5. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

Es werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen gefördert, die überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen und außerhalb der Schulzeit stattfinden.

#### Voraussetzungen

Kinder- und Jugendfreizeiten müssen öffentlich ausgeschrieben werden und allen jungen Menschen des Landkreises Stendal offen stehen.

#### Förderdauer

Die Freizeitmaßnahme wird für mindestens 2 bis längstens 14 Tage gefördert. An- und Abreise gelten als 1 Tag.

#### Teilnehmer

- Gefördert werden junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Eine Gruppe umfasst mindestens 7 Teilnehmer.
- Bei einer Gruppenstärke von 7 - 10 Teilnehmern wird ein Betreuer, darüber hinaus je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer gefördert.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.
- Sind unter den Teilnehmern bis zu 4 behinderte junge Menschen, kann ein Betreuer, darüber hinaus je angefangene 4 behinderte junge Menschen ein weiterer Betreuer zusätzlich gefördert werden.

#### Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z.B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

#### Zuwendungshöhe

Hauptamtliche Betreuer werden in der Förderung den Teilnehmern gleichgestellt.

TN = Teilnehmer

- außerörtliche Freizeitmaßnahmen im Inland bis zu **6,00 Euro** / TN / Tag
- außerörtliche Freizeitmaßnahmen im europäischen Ausland bis zu **8,50 Euro** / TN / Tag
- Stadt- bzw. Ortsranderholung = örtliche Ferienerholung, z.B. Zeltlager an einem Jugendclub oder einer vergleichbaren Einrichtung bis zu **2,00 Euro** / TN / Tag
- ehrenamtliche Betreuer bis zu **10,00 Euro** / Tag

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit bis zu 15,00 Euro / Tag im Kostenplan anerkannt. Wird eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer gezahlt, kann diese mit bis zu 50 v.H. jedoch maximal 5,00 Euro / Tag zusätzlich gefördert werden.

### 6. Einzelbeihilfen

Gemäß § 90 SGB VIII kann ein Teilnahmebeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten nach dieser Richtlinie für die Teilnehmer durch das Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dieses Angebot für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Ein Antrag soll spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt eingereicht werden. Hierzu ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Eine Einzelbeihilfe kann je Teilnehmer alle 2 Jahre einmal für Maßnahmen in den Sommerferien gewährt werden und bis zu **250,00 Euro** betragen.

### 7. Internationale Jugendbegegnungen

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge nahe zu bringen. Er ist geeignet gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.

#### Voraussetzungen

- Die Inanspruchnahme aller sonstigen Zuschussmöglichkeiten hat Vorrang.
- Internationale Begegnungen können im Rahmen einer Komplementärfinanzierung aus Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie aus Landes- und Bundesmitteln gefördert werden.

- Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert.
- Vorliegen der Einladung und des Programms der Veranstaltung. Das Programm muss gemeinschaftsbildenden Charakter haben und auf Gegenseitigkeit angelegt sein.
- Die Maßnahme muss inhaltlich vorbereitet sowie nachbereitet werden.
- Die Teilnehmer müssen in Form eines Vorbereitungsseminars über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes unterrichtet werden.
- Eine angemessene sprachliche Kommunikation (ggf. durch Sprachmittler) muss gewährleistet sein.

Internationale Jugendbegegnungen können sein:

- internationale Jugendgemeinschaftsdienste, Workcamps
- europäische Jugendlager
- bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland
- multilaterale Jugendbegegnungen

#### Förderdauer

Begegnungen werden für mindestens 5 bis längstens 21 Tage gefördert. An- und Abreise gelten als 1 Tag.

#### Teilnehmer

- Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene (14 bis 27 Jahre).
- Deutsche Teilnehmer müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Eine Gruppe umfasst mindestens 10 Teilnehmer (je 5 deutsche und 5 ausländische).
- Sofern es sich um eine überörtliche Veranstaltung eines öffentlich anerkannten Trägers der Jugendhilfe handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn weniger als 5 Teilnehmer aus dem Landkreis Stendal teilnehmen.
- Bei einer Gruppenstärke von 10 Teilnehmern werden eine Betreuungskraft für die deutschen und eine Betreuungskraft für die ausländischen Teilnehmer gefördert. Darüber hinaus wird je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer gefördert.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.

#### Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z.B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

#### Zuwendungshöhe

Maßnahmen können auf Antrag mit bis zu 2/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

TN = Teilnehmer

- Jugendbegegnungen im Inland bis zu **12,00 Euro** / TN / Tag
- Jugendbegegnung im Ausland bis zu **12,00 Euro** / dt. TN / Tag (einschließlich Fahrkostenpauschale)

Betreuer werden in der Förderung den Teilnehmern gleichgestellt.

### 8. Sonstige Maßnahmeförderung der Jugendarbeit

Der Landkreis Stendal fördert Projekte und Maßnahmen die lokal und regional durch die Beteiligung von jungen Menschen wirken und somit dazu beitragen, die aktive Mitgestaltung positiver Lebensbedingungen zu unterstützen. Diese setzt entsprechende Artikulationsräume sowie zeit- und altersgemäße Methoden voraus. Projekte und Maßnahmen sind innovative Formen der Arbeit mit jungen Menschen.

Diese können sein:

- Medienprojekte
- Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Maßnahmen mit in Deutschland lebenden Ausländern
- Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Jugendarbeit
- behindertenintegrative Maßnahmen
- geschlechtsspezifische Maßnahmen
- Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Nicht gefördert werden:

- z.B. Märkte, Stadt-, Dorf- oder Kinderfeste, Werbeveranstaltungen, Demonstrationen

#### 8.1. Tagesveranstaltungen

- Ausstellungen bis zu **250,00 Euro**
- Veranstaltungen bis zu **500,00 Euro**

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Verbrauchsmaterialien für Programmgestaltung
- Werbe- und Informationsmaterial für diese Veranstaltung
- Fahr- und Transportkosten
- Honorare
- Gebühren (z.B. GEMA, Leihgebühren)
- Raummiete (soweit es sich nicht um eigene Räumlichkeiten handelt)
- Versicherungsbeiträge

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel, Ausstattungsgegenstände sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

#### 8.2. Modelle und Projekte in der Jugendarbeit

Modelle und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Projekte, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind. Sie sollen Erkenntnisse bringen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung neuer Wege, Methoden und Konzeptionen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Antrag sind der Kosten- und Finanzierungsplan und das Konzept einzureichen, in dem insbesondere folgende Punkte darzustellen sind:

- Darstellung der Ausgangssituation und ggf. Modellhaftigkeit
- Bedarfslage und Zielsetzung
- sozialpädagogische Begründung

- Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Begleitung
- beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Zeitplan des Vorhabens

Der Jugendhilfeausschuss beschließt über jeden Antrag selbst.

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

#### 8.3. Regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen

Regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen sind Angebote, die als Modellprojekte begonnen und gezeigt haben, dass eine Weiterführung in Regelförderung erfolgen sollte.

#### Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen öffentlich ausgeschrieben werden und allen jungen Menschen des Landkreises Stendal offen stehen. Eine inhaltlich-fachliche und pädagogische Begleitung ist zu gewährleisten. Mit der Antragstellung ist eine Programmbeschreibung einzureichen.

#### Förderdauer

Die Förderung der Maßnahme ist auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt.

#### Zuwendungshöhe

mit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu **2.500,00 Euro** / Maßnahme

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

### 9. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die sich in Trägerschaft von Städten und Gemeinden befinden oder von Trägern der freien Jugendhilfe unterhalten werden. Die Jugendeinrichtungen müssen allen jungen Menschen für Einzelbesuche zur Verfügung stehen. Bei vorrangiger Gewährleistung der hierfür notwendigen räumlichen und personellen Ausstattung können sie darüber hinaus von Gruppen unterschiedlicher Prägung, insbesondere den nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, mitgenutzt werden.

#### Voraussetzungen

- regionaler Bedarf
- gesicherte Gesamtfinanzierung
- bedarfsgerechtes Freizeitangebot
- Arbeit nach pädagogischen Konzeptionen
- angemessene Besetzung mit festangestellten Fachkräften

Mit dem Antrag sind der Nachweis der Qualifikation der festangestellten Mitarbeiter und eine Konzeption einzureichen. Diese muss enthalten:

- die Ausgangssituation
- die angestrebten Zielsetzungen
- die methodische Vorgehensweise
- eine Reflexion der bisherigen Arbeit und eine Weiterentwicklung

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

#### 9.1. Jugend-Freizeit-Haus / Jugendfreizeitzentrum

##### Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 30 Stunden in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenendtag geöffnet sein.

##### Mitarbeiter

Die Einrichtung soll mit mindestens zwei festangestellten Mitarbeitern (Fachkräfte) mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt mindestens 60 Stunden, nach Möglichkeit paritätisch besetzt werden.

Diese müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher oder als Fachkraft für soziale Arbeit verfügen.

Ihnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtenaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugend-Freizeit-Hauses / Jugendfreizeitentrums eingesetzt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit Personen, u.a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einzusetzen.

Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

##### Raumangebot

Das Raumprogramm sollte **250 m<sup>2</sup>** für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

##### Inhaltliche Angebote

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standardangeboten mindestens zwei und aus den Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

## Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit

## Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten  
Personalkosten bis zu 65 v.H.

bis zu **10.500,00 Euro** / Jahr  
bis zu **1.550,00 Euro** / Monat je vollbeschäftigter festangestellter Fachkraft (40 Wochenstunden)

Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

## 9.2. Jugendclub

### Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 25 Stunden in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochentag geöffnet sein.

### Mitarbeiter

Die Einrichtung soll mit mindestens **einem festangestellten Mitarbeiter** (Fachkraft) mit einer Mindestwochenarbeitszeit von **30 Stunden** besetzt werden. Dieser muss über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher oder als Fachkraft für soziale Arbeit verfügen. Ihm muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Er ist nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugendclubs eingesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit Personen, u.a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einzusetzen.

Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

### Raumangebot

Das Raumprogramm sollte 80 m<sup>2</sup> für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

### Inhaltliche Angebote

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standard- und Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

### Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

### Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit

## Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten  
Personalkosten bis zu 65 v.H.

bis zu **6.000,00 Euro** / Jahr  
bis zu **1.162,50 Euro** / Monat je vollbeschäftigter festangestellter Fachkraft (30 Wochenstunden)

Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

## 10. Weitere Angebote der offenen Jugendarbeit

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit insbesondere im ländlichen Raum werden der Bestand und die Schaffung weiterer Arbeitsformen in der offenen Jugendarbeit gefördert. Das regelmäßig offene Angebot soll unter Anleitung der Mitarbeiter erfolgen.

Diese Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

### Diese können sein:

- Einrichtungen zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher und ethnischer Gruppen
- Stätten der offenen Kinder- und Jugendkulturarbeit

## Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten

bis zu **3.500,00 Euro** / Jahr

### Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

## 11. Sonstige Stätten der offenen Jugendarbeit

Sonstige Stätten der offenen Jugendarbeit sind Einrichtungen der Kommunen, Kirchen, Jugendverbände und -vereine, die Freizeitangebote für junge Menschen anbieten. Das regelmäßig offene Angebot soll unter Anleitung der Mitarbeiter erfolgen.

Diese Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

## Zuwendungshöhe

Kosten für Gegenstände und Materialien (z.B. Bastelmaterial, Bücher, Bälle, Spiele, Sportgegenstände) für offene Angebote

bis zu **200,00 Euro** / Jahr

## 12. Mobile Angebote der offenen Jugendarbeit

Gefördert werden Maßnahmen der aufsuchenden Jugendarbeit vorrangig im ländlichen Raum mit verschiedenen Angeboten, wie z.B. Sport, Kreativangeboten, Bildung oder Medienarbeit durch qualifizierte und geeignete Mitarbeiter.

### Mitarbeiter

Die Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher oder als Fachkraft für soziale Arbeit verfügen.

Ihnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

## Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 90 v.H.

bis zu **9.000,00 Euro** / Jahr

### Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

Über die Förderung von Personalkosten entscheidet nach Antragstellung ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

## 13. Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt oder ihre soziale Integration fördern. Dieses soll durch qualifizierte und geeignete Mitarbeiter erfolgen.

Gefördert werden Maßnahmen und Angebote in den Bereichen:

- Streetwork
- mobile sozialpädagogische Angebote im Kreisgebiet
- schulische, berufliche und soziale Integration
- Gleichstellung von Mädchen und Jungen
- Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund

### Mitarbeiter

Die Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher oder als Fachkraft für soziale Arbeit verfügen.

Ihnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

## Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 90 v.H.

bis zu **9.000,00 Euro** / Jahr

Über die Förderung von Personalkosten entscheidet nach Antragstellung ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

## 14. Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal

Der Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal e.V. (KKJR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe des Landkreises Stendal.

Trotz der unterschiedlichen Ziele, Wertorientierungen und Arbeitsformen der einzelnen Mitglieder nimmt er die demokratisch legitimierte Interessenvertretung von jungen Menschen wahr. Durch den KKJR sind ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendarbeit Tätige fachlich zu begleiten und fortzubilden. Bei Wahrung von Qualität und Kontinuität sollen die Fortbildungsangebote an sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden.

## Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 2/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

bis zu **3.000,00 Euro** / Jahr

### Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft sowie Lebens- und Genussmittel

## Sprachregelung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.  
Die Richtlinie vom 01.01.2004 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 14 Nr. 3 vom 04. Februar 2004, die 1. Änderung (Punkt IX.1.2) der Förderrichtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 14 Nr. 9 vom 28.04.2004 und die 2. Änderung (Punkte I 6 und VI 2) der Förderrichtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 15 Nr. 21 vom 28.09.2005 treten am 31.12.2007 außer Kraft.

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Landkreis Stendal

### Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Uchtspringe

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl. LSA S. 40) - GO LSA - erhält die **Gemeinde Uchtspringe** gemäß Antrag die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 17.03.2008:

**Gespalten von Silber und Blau, vorn ein halber golden bewehrter schwarzer Adler am Spalt, hinten ein silberner Äskulapstab mit goldener Schlange**

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von der Farbe des Hauptmotivs und der Tinktur des Schildes - : Silber (Weiß) und Blau

Weiterhin erteile ich auf Antrag der **Gemeinde Uchtspringe** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 17.03.2008 :

**Die Flagge ist blau - weiß ( 1: 1) gestreift (Querformat :**

**Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 14.04.2008

  
Jörg Hellmuth



## Die Flagge

(lt. RdErl. des MI vom 18.07.2007 - 31.13-10024)



## Das Wappen

(lt. RdErl. des MI vom 18.07.2007 - 31.13-10024)



## VGem Stendal - Uchtetal

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Möhringen

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möhringen in der Sitzung vom 25.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	963.400 EUR
in der Ausgabe auf	963.400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	176.300 EUR
in der Ausgabe auf	176.300 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerbesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

#### § 6

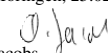
### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **23.04.2008 bis 07.05.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Möhringen, 25.02.2008

  
Jacobs  
Bürgermeisterin



## VGem Stendal - Uchtetal

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Nahrstedt

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 11.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	262.100 EUR
in der Ausgabe auf	262.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	260.200 EUR
in der Ausgabe auf	260.200 EUR

festgesetzt.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. April 2008, Nr. 8

§ 2  
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:  
1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.  
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6  
Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:  
Unterhaltungsverband „Uchte“ 9,00 EUR/ha

§ 7  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **23.04.2008 bis 07.05.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, 11.03.2008

Jacob



VGem Stendal - Uchtetal - Planungsamt

## Lückenschluss der BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,

VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)  
VKE 2.1 - AS Uenglingen (L 15) bis AS Osterburg (L13)  
Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

hier: **Vorarbeiten auf Grundstücken, Bekanntmachung vom 21.07.2006**  
In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 21.07.2006 zu oben genannten Betreff wird folgendes bekannt gegeben:  
Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) hat für den oben angegebenen Abschnitt der geplanten BAB 14 mit der weiteren planerischen Vorbereitung in der Planungsstufe des detaillierten Straßentwurfs begonnen.

Als dafür notwendige Vorarbeiten sind örtlich weiter durchzuführen:  
a) Vermessungsarbeiten  
b) Baugrunderkundungen und  
c) faunistische Kartierungen, Biotopbestandsaufnahmen.

Dazu ist es erforderlich, auf Grundstücken in den nachstehend aufgeführten Fluren der angeführten **Gemarkungen** in der Zeit von **Januar 2008** bis spätestens **Juni 2009** die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragte auszuführen.

Folgende Flure der **Gemarkung Dahlen** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 6, 8 und 9**

Folgende Flure der **Gemarkung Uenglingen** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 1, 2, 3, 4, 5 und 6**

Folgende Flure der **Gemarkung Groß Schwechten** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 1, 2 und 7**

Folgende Flure der **Gemarkung Neuendorf** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 1, 2 und 3**

Folgende Flure der **Gemarkung Peulingen** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 1 und 2**

Folgende Flure der **Gemarkung Insel** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 1, 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13 und 14**

Folgende Flure der **Gemarkung Döbbelin** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

fen:  
**Flure 1, 2 und 3**

Folgende Flure der **Gemarkung Tornau** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 1, 2 und 3**

Folgende Flure der **Gemarkung Möringen** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 2, 3, 4, 5, 6 und 7**

Folgende Flure der **Gemarkung Buchholz** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 1, 2, 3 und 4**

Folgende Flure der **Gemarkung Stendal** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:  
**Flure 77 und 79**

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a (1) FStrG).  
Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.  
Im Rahmen der Baugrunderkundungen erforderliche Bodenaufschlüsse, z. B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß verfüllt bzw. verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.  
Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)** auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

Breinig

Stadt Havelberg

## Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Anhörungsverfahren gemäß § 73 VwVfG

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) hat beim Landesverwaltungsamt die Durchführung des

**Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 131 Abs. 1 i. V. m. 120 Abs. 1 des WG LSA I für das Vorhaben  
Deichrückverlegung Polderdeich Jederitz**

beantragt.  
Das beantragte Vorhaben betrifft die im Ordner I der Planunterlagen in der Nummer 7 ausgewiesenen Grundstücksflächen.  
Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt

vom **30.04.2008** bis **30.05.2008**

im Rathaus der Stadt Havelberg  
Zimmer 305  
Markt 1  
39539 Havelberg

während der folgenden Dienststunden

**Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**  
**Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**  
**Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**  
**Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **13.06.2008**, schriftlich oder zur Niederschrift  
- bei der verfahrensführenden Behörde, dem Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder  
- am Auslegungsort, im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1 in 39539 Havelberg vorgebracht werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.
4. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden über das genaue Datum des Erörterungstermins gesondert benachrichtigt.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 VwVfG2).

5. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

23.04.2008

Bürgermeister



<sup>1</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 833)

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 07. Mai 2008, 19.00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

### Öffentlicher Teil

Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung

Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 06. Februar 2008

Pkt. 04: Diskussion und Beschluss - überplanmäßige Ausgabe

Pkt. 05: Stand Windkraft

Pkt. 06: Stand Einheitsgemeinde

Pkt. 07: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Pkt. 08: Anfragen und Anregungen

### Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 09: Personalangelegenheiten

Pkt. 10: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Pkt. 11: Anfragen und Anregungen

gez. C. Lau  
Vorsitzende des  
Gemeinschaftsausschusses

### Pfarramt Jerichow

Der GKR Fischbeck hatte am 23.10.2003 die Schließung des ehemaligen kirchlichen Friedhofs Fischbeck beschlossen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Schließung erfolgte am 11.11.2003.

Der GKR des Kirchspiels Jerichow hat nunmehr am 30.01.2008 beschlossen, den kirchlichen Friedhof Fischbeck, gelegen an der Kirche Fischbeck, ab sofort wieder in Dienst zu stellen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Wiederinstandsetzung erfolgte am 19.03.2008.

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jerichow (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 12.03.2008 die nachstehende

## Friedhofssatzung

beschlossen:

### Präambel

Der Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Fischbeck (Gemarkg. Fischbeck, Flur 2, Flurstück 151)

#### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof Fischbeck des Friedhofsträgers ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Friedhofsträgers. Der Friedhof wurde im Jahre 2008 wieder in Dienst gestellt.  
(2) Der Friedhof Fischbeck ist kein Monopolfriedhof. Er dient insbesondere der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof des Friedhofsträgers bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
  3. andere Personen der Kommunalgemeinde Fischbeck, die den Wunsch haben, auf dem Friedhof bestattet zu werden.
- (4) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.  
(5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).  
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.  
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.  
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.  
(5) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.  
II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.  
(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
(2) Die Anordnungen des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.  
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, Abraum und Abfälle abzulegen. Abraum und Abfälle sind mitzunehmen.  
(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.  
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.  
(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.  
(3) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.  
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.  
(5) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.  
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 8

#### Kirchliche Bestattungen

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.

#### § 9

#### Särge und Urnen

Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische

oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

## § 10

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten des Friedhofsträgers zu erstatten.

## § 11

### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

## § 12

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4, vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

## § 14

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind auf dem Friedhof nicht vorgesehen.

## § 15

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender

Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Eltern,
  - d) auf die Geschwister,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Großeltern,
  - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
  - (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
  - (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
  - (10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 16

### Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten,
  - b) Grabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Kirchgebäuden eingerichtet werden.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können zusätzlich zu einem Sarg bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## § 17

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 19

#### Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Grabplatten sind nicht zulässig.

## § 20

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Veretzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) sowie nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft (UVV 4/7., § 7) und ihrer Nachfolgebestimmungen so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

## § 21

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne be-



sonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

## § 22

### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 23

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung, bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sowie Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(8) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(9) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 23 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

## § 24

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger

- die Grabstätte abräumen, eineben und einsähen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 25

#### Trauerfeier

(1) Die kirchlichen und nichtkirchlichen Trauerfeiern können in der Kirche, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## Schlussvorschriften

### § 26

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

## § 27

### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 28

### Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 29

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
  - entgegen § 5 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - entgegen § 18 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - Grabmale entgegen § 20 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte entgegen § 21 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt,
  - Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 30

### Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- Diese Friedhofsatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- Die gültige Fassung der Friedhofsatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow aus.
- Außerdem wird die Friedhofsatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindevorstand:

gez. Mittendorf  
Vorsitzender

gez. S. Northe  
Mitglied

gez. Chr. Enders  
Mitglied

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 18. MRZ. 2008

gez. Bremer

(Siegel)

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand des Kirchspiels Jerichow beschlossene Friedhofsatzung für den ab 2008 wieder in Dienst gestellten Friedhof Fischbeck wurde dem Kirchlichenverwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.03.2008 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 18. März 2008

gez. Bremer

(Siegel)

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. April 2008, Nr. 8

Pfarramt Jerichow

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den Friedhof Fischbeck vom 12.03.2008

### Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 28 der Friedhofssatzung vom 12.03.2008 hat der Gemeindegemeinderat des Evang. Kirchspiels Jerichow (Friedhofsträger) vom 12.03.2008 für den 2008 wieder in Dienst gestellten Friedhof folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebühren, Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

### § 3

#### Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,

1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschaft, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

### § 5

#### Stundung und Erlass

(1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

### § 6

#### Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

### § 7

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

(3) Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow aus.

(4) Außerdem wird die Gebührensatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

### § 8

#### Außerkräftreten/Inkräfttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung abzurechnen.

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Mittendorf

Vorsitzender

gez. S. Northe

Mitglied

(Siegel)

gez. Chr. Enders

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 18. März 2008

gez. Bremer

(Siegel)

Anlage : Gebührentarif

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Jerichow beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den 2008 wieder in Dienst gestellten Friedhof in Fischbeck wurde dem Kirchlichen Verwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.03.2008 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 18. März. 2008

gez. Bremer

(Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung

#### Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung  
des Evang. Kirchspiels Jerichow für den Friedhof Fischbeck  
vom 12.03.2008

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
<b>I.</b>	<b>Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 12.03.2008</b>	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle	125,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	125,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	100,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	50,00
<b>II.</b>	<b>Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 12.03.2008 je Grabstelle und angefangenem Jahr</b>	
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	5,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	4,00
<b>III.</b>	<b>Grabmalgebühren</b>	
1.	Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Einzelgrabmales (für einfaches Holzgrabmal bis 250,00 Euro Wert besteht Gebührenfreiheit)	25,00
2.	Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Doppel- oder Mehrfachgrabmales	40,00
<b>IV.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 1-Jahreszeitraum im Voraus.	5,00
<b>V.</b>	<b>Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen</b>	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung u. der Friedhofsgebührensatzung	2,00
2.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, je A4-Seite ggf. zuzügl. Beglaubigungsgebühr lt. geltender Gebührenordnung	2,00
3.	Glockenläuten	5,00
4.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00
5.	Verwaltungsgebühr im Umbettungs- oder Exhumierungsfalle	50,00
6.	Nutzung der Kirche	15,00

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31